

HAUSHALT - Einfache, zweckmäßige Ausstattung - DH1401.15

In Wohnungen mit einfacher bzw. zweckmäßiger Ausstattung betragen die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl 50 % der in den dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD unter Artikel 2 Punkt 4.2.3. angeführten Werte, mindestens aber die auf der Polize angeführten Werte.